Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

Sie benötigen finanzielle Unterstützung bei den Kosten Ihrer Kindertageseinrichtung?
Bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Ihrem Sozialbürgerhaus können Sie unter folgenden Voraussetzungen die Übernahme der Elternbeiträge beantragen:

Beiträge, die für den Besuch einer privaten oder freigemeinnützigen Kindertageseinrichtung von den Eltern erhoben werden, können im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII übernommen werden, wenn das anrechenbare Nettoeinkommen der Familie die monatliche Einkommensgrenze nicht oder nur geringfügig überschreitet.

Für sehr hohe Kita-Elternbeiträge gelten besondere Regelungen bezüglich der Kostenübernahme. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus.

Bei Familien, die eine der folgenden Leistungen beziehen, können Elternbeiträge ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse übernommen werden:

- Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Hinweis: Falls Ihre Kindertageseinrichtung an den Fördermodellen „Münchner Förderformel“ oder „EKI-Plus“ teilnimmt, ist für eine Ermäßigung der Elternbeiträge das Referat für Bildung und Sport zuständig. Nähere Informationen erhalten Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung.

Die Einkommensgrenze wird ermittelt aus (Stand 01.01.2024)

dem **Grundbetrag**	**1182 Euro**
+ einem **Familienzuschlag** für den zweiten Elternteil und jedes weitere Kind im Haushalt,	**je 414 Euro**
+ den angemessenen **Kosten für die Unterkunft**	

Der **Einkommensgrenze** wird das **Einkommen der Familie** (Nettoeinkommen der Eltern und des Kita-Kindes abzüglich bestimmter berücksichtigungsfähiger Ausgaben für Versicherungen, berufsbedingten Aufwendungen, u.ä.) gegenüber gestellt.
Vom **Einkommen über der Einkommensgrenze sind 30 % als Eigenanteil** für die Kosten der Kindertageseinrichtung einzusetzen.

Beispiel:
Übersteigendes Einkommen 200 Euro

Kosten der Kita (inklusive Essen)	550 Euro
Eigenanteil (30 % von 200 Euro)	60 Euro
Kostenübernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe	490 Euro

Einkommensgrenze ohne Kosten der Unterkunft

Zahl der Kinder	Alleinerziehend	Zusammenlebende Eltern
1	1.596 Euro	2.010 Euro
2	2.010 Euro	2.424 Euro
3	2.424 Euro	2.838 Euro
4	2.838 Euro	3.252 Euro
5	3.252 Euro	3.666 Euro
6	3.666 Euro	4.080 Euro

Zu den genannten Beträgen sind die **Kosten der Unterkunf**t hinzuzurechnen

Obergrenze für die Kosten der Unterkunft (ohne Heizung und Warmwasser)

Personen	Bis qm	Miete	Aufschlag von 10 % *)
1	50	849,00 €	934,00 €
2	65	1.092,00 €	1.201,00 €
3	75	1.286,00 €	1.415,00 €
4	90	1.569,00 €	1.726,00 €
5	105	1.939,00 €	2.133,00 €
6	120	2.188,00 €	2.407,00

*) Aufschlag von 10 % auf die Mietobergrenze aufgrund der hohen Mieten in München gemäß dem Beschluss des Stadtrates

Ab sieben Personen erhöht sich die Wohnungsgröße um je 15 Quadratmeter und der Höchstbetrag um je 310 Euro

Als angemessene Kosten für **Heizung und Warmwasser** kann 1,20 Euro pro Quadratmeter zur jeweiligen Mietobergrenze hinzugerechnet werden.

Sind die Kosten der Unterkunft geringer als die Mietobergrenze, so sind die tatsächlichen Kosten (inklusive Heizung und Warmwasser) anzusetzen.